



Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Mechernicher Tennisclub Schwarz-Weiß e.V." und hat seinen Sitz in Mechernich. Das Gründungsdatum ist der 11.06.1957. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports auf Grundlage des Amateurgedankens.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es ist nicht zulässig, dass Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Mechernich mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

§ 3 Geschäfts- und Verwaltungsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das Verwaltungsjahr beginnt nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres und endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- aktiven Mitgliedern,
- Jugendmitgliedern,
- inaktiven Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden automatisch aktive Mitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Inaktive Mitglieder

Inaktive Mitglieder betreiben aktiv keinen Sport, sie nehmen lediglich am Vereinsleben teil und unterstützen die Zwecke des Vereins. Aktive und Jugendmitglieder, die während eines Kalenderjahres keinen Sport betreiben wollen oder können, müssen bis spätestens zum 1. März des Jahres dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. Sie werden dann als inaktive Mitglieder bis auf Widerruf eingestuft.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Alle unbescholtenen Personen können Mitglied des Vereins werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Nicht volljährige Antragsteller benötigen zusätzlich die schriftliche Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Ablehnung des Antrages hat der Aufnahmesuchende keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet am Schluss des Kalenderjahres;

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung,
- c) zu einem anderen Zeitpunkt auf Antrag des Mitgliedes und aufgrund eines zu bestätigenden Vorstandsbeschlusses,
- d) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit des gesamten Vorstandes.

§ 11 Ausschluss und Maßregeln

- (1) Der Ausschluss ist nach pflichtmäßigem Ermessen des gesamten Vorstandes mit einem 2/3-Mehrheitsbeschluss (siehe § 10) zulässig:
 - a) Bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtungen nach schriftlicher Anmahnung,
 - b) aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn ein Mitglied die Interessen des Clubs gröblich verletzt.
- (2) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend mit 2/3 Mehrheit durch eine Bestätigung oder Rücknahme der Vorstandsentscheidung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
- (3) Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss berechtigt:
 - a) die Mitgliedschaft aktiver und jugendlicher Mitglieder in eine inaktive Mitgliedschaft umzuwandeln,
 - b) befristete Strafen auszusprechen, wenn aktive und jugendliche Mitglieder die Mannschaftswettbewerbe des DTB und seiner Landesverbände für einen anderen Club bestreiten, obwohl ihnen der "Mechernicher Tennisclub Schwarz-Weiß" die Möglichkeit bietet, an diesen Wettbewerben in der gleichen oder sogar einer höheren Spielklasse teilzunehmen und wenn außerdem keine Freigabe erteilt wurde (siehe § 15).
Der Verein geht davon aus, dass die aktiven und jugendlichen Mitglieder, die über eine entsprechende Spielstärke verfügen, sich dem Verein für die Mannschafts- oder andere Wettbewerbe zur Verfügung stellen, sofern sie in einer Mannschaft spielen können, die ihrer Spielstärke entspricht.
- (4) Verstöße gegen Spiel- und Platzordnungen können vom Vorstand mit Verweisen oder befristeten Strafen geahndet werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder

- (1) Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze im Rahmen der vom Vorstand festgesetzten Spielordnung und die sonstigen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

§ 13 Inaktive Mitglieder

- (1) Inaktive Mitglieder haben das Recht, die Clubanlagen zu besuchen und mit Ausnahme der Tennisplätze die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie länger als zwei Jahre Vereinsmitglieder sind.

§ 14 Jugendmitglieder

- (1) Jugendmitglieder haben das Recht, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Spielordnung die Tennisplätze und die sonstigen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Sie können den Mitgliederversammlungen beiwohnen, sie haben aber kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 15 Pflichten der Mitglieder und Ausübung der Mitgliedschaftsrechte

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich und termingerecht nachzukommen, die Haus-, Spiel-, Platz- und sonstigen Ordnungen einzuhalten, die der Vorstand erlassen hat. Sie haben weiterhin mündliche Anweisungen des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten zu befolgen. Eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung von den auf der Anlage befindlichen Kindern sollte gewährleistet sein. Das gleiche gilt auch für Tiere.

- (2) Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden; sie sind nicht übertragbar.
- (3) Will ein Mitglied für einen anderen Verein an den Mannschaftswettbewerben teilnehmen, ist ein entsprechender Antrag bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres an den Vorstand zu richten. Mit der Freigabe können Bedingungen verbunden werden. Bei Nichtbeachtung erfolgen Maßnahmen nach § 11.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Falls Mitteilungen oder sonstige Schreiben des Vereins das Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig erreichen, weil Änderungen vom Mitglied nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, gelten Zuschriften des Vereins dem Mitglied als am dritten Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

§ 16 Beiträge

- (1) Folgende Beiträge werden vom Verein erhoben:
 - a) Eine einmalige Aufnahmegebühr,
 - b) der Jahresbeitrag,
 - c) Umlagen nach Bedarf
- (2) Festsetzung der Beiträge:
Die Höhe der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitgliedsgruppen durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Dasselbe gilt für Umlagen, für die jedoch eine 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig ist.
- (4) Fälligkeit der Beiträge:
Die Aufnahmegebühr ist zwei Wochen nach schriftlicher Aufnahmebestätigung fällig. Sie entfällt bei der Umwandlung einer Jugendmitgliedschaft in eine aktive oder inaktive Mitgliedschaft. Sie entfällt ebenfalls bei Personen, die dem Verein als inaktive Mitglieder beitreten. Sie wird aber fällig bei Personen, die dem Club als inaktive Mitglieder beigetreten sind und daher keine Aufnahmegebühr bezahlt haben, wenn diese Personen eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft anstreben - und zwar in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Höhe -.
Der Jahresbeitrag ist am 1. März des Jahres fällig.
Umlagen sind innerhalb der von der Mitgliederversammlung bestimmten Frist fällig.
- (5) Ermäßigung, Stundung und Erlass von Beiträgen:
 - a) Es kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Familienermäßigung eingeräumt werden für den Fall, dass dem Verein mehrere Mitglieder aus einer Familie angehören.
 - b) Diese Familienermäßigung tritt außer Kraft, wenn eine Familie nur aus inaktiven Mitgliedern besteht oder aus zwei Personen, wovon ein Familienmitglied als aktives, das andere als inaktives Mitglied eingestuft ist.
 - c) Aktiven Mitgliedern, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, kann die Zahlung des Jugendbeitrages in der jeweils festgesetzten Höhe eingeräumt werden, wenn ein begründeter, schriftlicher Antrag vorliegt. Hierüber entscheidet der Vorstand. Damit verbunden ist allerdings die automatische Rückstufung als Jugendmitglied mit allen Rechten dieser Mitglieder in Bezugnahme auf den Spielbetrieb gemäß der bestehenden Spielordnung.
 - d) Aktive und Jugendmitglieder zahlen während der Zeit ihres Grundwehr- oder Zivildienstes die Beitragsstaffel für inaktive Mitglieder.
 - e) Der Vorstand kann in begründeten Fällen für die Jahresbeiträge Ratenzahlungen zubilligen oder diese bis zum Jahresende stunden.
 - f) Der Vorstand kann unter Beachtung des § 2 der Vereinssatzung Beiträge ermäßigen oder erlassen.
 - g) Der Schatzmeister ist berechtigt, rückständige Beiträge im Wege der Nachnahme oder durch andere geeignete Maßnahmen einzuziehen oder einziehen zu lassen.
- (6) Die Beiträge werden grundsätzlich bargeldlos durch Lastschriftinzug erhoben. Jedes Mitglied ist insoweit verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zum Einzug der Beiträge von seinem Konto zu erteilen. Hiervon abweichend kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss generell oder der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen eine andere Art der Beitragszahlung bewilligen.

IV. Mitgliederversammlung

§ 17 Allgemeines

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Ausschüsse.

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 18 Jahreshauptversammlung

- (1) Alljährlich ist innerhalb der ersten beiden Monate des Kalenderjahres vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - einzuberufen.
- (2) Sie nimmt insbesondere die Vorstands-, Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Sie beschließt des weiteren über den Vorschlag zum ordentlichen Haushaltsplan und die Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliederbeiträge für das Kalenderjahr, auch für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und zwei Kassenprüfer. Letztere dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- (5) Geheime Wahl erfolgt nur auf besonderen Antrag und nur dann, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt in Vorschlag gebracht werden.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Bei Bedarf werden außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen.
- (2) Weiterhin können mindestens 15 % stimmberechtigter Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muss in diesem Falle binnen einer Frist von 4 Wochen diese Versammlung einberufen.
- (3) Angelegenheiten, die in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet wurden, können nicht Anlass einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im gleichen Jahr sein.

§ 20 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung der vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Sie gilt mit dem auf die Absendung folgenden nächsten Werktag als zugegangen. Dabei sind vorliegende Anträge im Wortlaut bekannt zu geben. Bei mehreren Mitgliedern aus einer Familie mit gleicher Wohnanschrift genügt die Einladung an ein Familienmitglied, es sei denn, ein Mitglied wünscht ausdrücklich eine gesonderte Einladung.

§ 21 Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Behandlung innerhalb der Tagesordnung sind spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung kann durch 2/3-Mehrheitsbeschluss ausnahmsweise auch verspätete Anträge bei besonderer Dringlichkeit zur Behandlung innerhalb der Tagesordnung zulassen.

§ 22 Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister. Sind beide Vertreter verhindert oder betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

§ 23 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei einer Änderung des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Diese muss schriftlich und kann nur an ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied erfolgen.
- (3) Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der Sonderregelungen in den §§ 29 und 30 der Satzung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

V. Der Vorstand

§ 24 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,

- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
- c) dem Schatzmeister (Geschäftsführer und Stellvertreter),
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Sportwart,
- f) dem Jugendwart,
- g) bis zu fünf Beisitzern

§ 25 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren durch Stimmzettel oder per Akklamation mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt das lebensältere Mitglied als gewählt.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (5) In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens zwei Jahre angehören.

§ 26 Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand besorgt die gesamten Geschäfte des Vereins. Für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäfts- und Finanzordnung sowie weitere satzungsnachrangige Vereinsordnungen wie z.B. Spielordnung, Platzordnung, Clubhausordnung o.ä. erlassen. Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm durch seine Funktion oder speziell durch die Vorstandsgeschäftsordnung zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich dem Gesamtvorstand zu berichten.
- (2) Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist nach außen alleinvertretungsberechtigt und zeichnungsberechtigt.
- (3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Für Vorstandsbeschlüsse ist - mit Ausnahme der in den Satzungen verankerten Beschlüssen mit qualifizierter Mehrheit - einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des den Vorstand führenden Vorstandsmitgliedes.

§ 27 Sportausschuss

- (1) Der Sport- und Jugendwart erhalten zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Arbeiten einen Sportausschuss, dessen Vorsitz der Sportwart und in seiner Vertretung der Jugendwart inne hat.
- (2) Von der Mitgliederversammlung sind im Turnus von einem Jahr bis zu drei weitere Mitglieder in diesen Ausschuss zu wählen.

§ 28 Sonstige Ausschüsse

Bei Bedarf können vom Vorstand weitere Ausschüsse gebildet werden, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

VI. Satzungsänderungen und Auflösung

§ 29 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, ganz gleich ob sie vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden, mit der Einladung den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 30 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung, die mindestens vier Wochen vor dieser Mitgliederversammlung zu versenden ist, muss allen Mitgliedern der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt gegeben werden.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Abwicklung in seinem Amt verbleibt.